

## Besondere Bedingung Nr. 7887 Prüf- und Sortierkosten

Soweit die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB getroffen wurde, besteht nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen auch Versicherungsschutz für Prüf- und Sortierkosten:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen infolge der Überprüfung von Produkten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes gleiche Mängel an gleichartigen Produkten konkret zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche der nach Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1 ff. EHVB versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser besonderen Vereinbarung sind solche, die aus oder mit Produkten des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

Versichert sind auch Kosten für ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderlichen Umpacken der betroffenen Produkte.

2. Die Versicherungssumme ist mit den nach Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1 ff. EHVB gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte beschränkt. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Versicherungssumme für die erweiterte Produkthaftpflicht EUR [KLVSE].
3. Der Selbstbehalt gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.5 EHVB findet Anwendung.
4. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 5 EHVB bleiben vollinhaltlich aufrecht.
5. Sonstige Vereinbarungen:  
[KLTEXT1]  
[KLTEXT2]